



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 21.10.2026, 09:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Hamborn, Blatt 10603,

BV Ifd. Nr. 1

Gemarkung Hamborn, Gebäude- und Freifläche, Mathildenstr. 6

70/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hamborn, Flur 44, Flurstück 244, Gebäude- und Freifläche, Mathildenstraße 6, Größe 460 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss rechts nebst 1 Kellerraum, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 9 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung in 47169 Duisburg-Marxloh, Mathildenstr. 6, die sich in einem 1961 errichteten Mehrfamilienwohnhaus mit teilausgebautem Dachgeschoss befindet. Die Aufteilung der Liegenschaft in mehrere Wohneinheiten erfolgte im Jahr 1998 gemäß den Bestimmungen des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) und umfasste insgesamt neun Einheiten.

Die Wohnung unterteilt sich gemäß Aufteilungsplan in Küche, Diele, Bad, Schlaf-/Wohnraum. Die Wohnfläche bemisst sich auf ca. 43,65 m². Zum Wertermittlungsstichtag war die Einheit leerstehend.

Das Gemeinschaftseigentum vermittelte einen durchschnittlich gepflegten Gesamteindruck. Eine Innenbesichtigung der Wohnung war nicht möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.11.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

32.400,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.